Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt

Verordnung

über Lade- und Löschzeit in der Binnenschiffahrt.

Auf Grund der §§ 29 Abs. 4 und 48 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 868) nebst Nachträgen bestimme ich folgendes:

I.

Abweichend von §§ 29 Abs. 2, 38, 48 Abs. 2 und 53 Abs. 2 des Gesetzes betragen die Lade- und Löschzeiten für den Rhein und den Main innerhalb des Bezirks meiner Wasserstraßendirektion, für die Lahn und den Spoy-Kanal

A. für Massengut
- bis zu 125 t — 1 Tag,
- bis zu 300 t — 2 Tage,
- bis zu 500 t — 3 Tage,
- bis zu 750 t — 4 Tage,
- bis zu 1000 t — 5 Tage,
- bis zu 1450 t — 6 Tage,
- bis zu 2000 t — 7 Tage,
- bis zu 2600 t — 8 Tage,
- über 2600 t — 9 Tage,

B. für Stückgut
- bis zu 100 t — 12 ½ t je Stunde
- bis zu 200 t — 2 Tage
- und so fort in Stufen von 100 t — je 1 Tag

II. Ausnahmen.

A. Die Lade- und Löschzeit beträgt für

1. Bimserzeugnisse, Ziegelsteine, Verblendsteine und dergleichen
   - a) bei Umschlag von Hand
     - bis zu 100 t — 1 Tag
     - und so fort in Stufen von 100 t — je 1 Tag
   - b) bei Umschlag mittels Krans (Der Umschlag mittels Krans schließt Beladen und Leeren der Pritschen usw. von Hand im Schiffsraum nicht aus)
     - bis zu 125 t — 1 Tag
     - u. so fort in Stufen v. 125 t je 1 Tag
2. Schrott
   - a) chargierfähig
     - bis zu 125 t — 1 Tag
     - bis zu 275 t — 2 Tage
     - und so fort in Stufen von 150 t — je 1 Tag
   - b) nicht chargierfähig
     - bis zu 100 t — 1 Tag
     - und so fort in Stufen von 100 t — je 1 Tag
3. schwere Sackgüter, wie Hülsenfrüchte, Kartoffelmehl, Reis, Getreide, Zucker, Rohzucker und dergl. in Jutesäcken
   - bis zu 125 t — 1 Tag
   - bis zu 275 t — 2 Tage
   - und so fort in Stufen von 150 t — je 1 Tag
4. schwere Sackgüter (wie zu 3 genannt) in Papier- oder Textilsäcken, ferner chemische Produkte, insbesondere Düngemittel mit Ausnahme von Thomasmehl, in Jutesäcken, Zellulose in Ballen und landwirtschaftl. Maschinen
   - bis zu 125 t — 1 Tag
   - und so fort in Stufen von 125 t — je 1 Tag
5. chemische Produkte, insbesondere Düngemittel mit Ausnahme von Thomasmehl in Papiersäcken, ferner leichte Sackgüter, wie Biertreber, Schnitzel, Kleie und ähnliches, in Jute- oder Papiersäcken
   - bis zu 100 t — 1 Tag
   - und so fort in Stufen von 100 t — je 1 Tag
6. schwere Senksteine, d. h. Wasserbausteine über 25 kg Gewicht
   - bis zu 125 t — 1 Tag
   - bis zu 300 t — 2 Tage
   - bis zu 450 t — 3 Tage
   - und so fort in Stufen von 150 t — je 1 Tag
7. nordisches Schnittholz und für inländisches Laubschnittholz, ferner leichte Güter wie: Stroh, Heu, Holzwolle, Korkholz und Torf
   - bis zu 75 t — 1 Tag
   - und so fort in Stufen von 75 t je 1 Tag
8. schwer umzuschlagende oder sperrige Stückgüter bis zu 75 t — 1 Tag
   - und so fort in Stufen von 75 t je 1 Tag
9. Dachziegel (Dachpfannen) bei Umschlag mittels Krans oder von Hand
   - bis zu 100 t — 1 Tag
   - und so fort in Stufen von 100 t — je 1 Tag

B. Die Ladezeit beträgt für

1. Ton u. Tonprodukte bis zu 75 t — 1 Tag
   - und so fort in Stufen v. 75 t je 1 Tag
2. Schnittholz, soweit es nicht unter II A Nr. 7 fällt, ferner für Grubenholz, Papierholz u. Eisenbahnschwellen

bis zu 75 t 1 Tag
und so fort in Stufen v. 75 t je 1 Tag

3. Quarzit
für die Umschlagplätze Aßmannshausen, Vallendar und Bendorf bis zu 100 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 100 t je 1 Tag

4. Kaolin
für die Umschlagplätze Geisenheim, Oberlahnstein und Oberwinter bis zu 100 t 1 Tag
und so fort in Stufen v. 100 t je 1 Tag

5. Rundholz
für die Umschlagplätze Wiesbaden - Schierstein, Oestrich, Winkel, Hattenheim, Geisenheim, Rüdesheim, Aßmannshausen, Lorchhausen, Lorch, Bacharach, Kaub, Oberwesel, Sankt Goar, Boppard, Niederlahnstein, Königsbach und Vallendar
bis zu 50 t 1 Tag
und so fort in Stufen von 50 t je 1 Tag

C. Die Löschzeit beträg für

1. Rundholz bis zu 150 t 1 Tag
und so fort in Stufen v. 150 t je 1 Tag

2. Schnittholz
a) bei Umschlag von Hand bis zu 75 t 1 Tag
und so fort in Stufen v. 75 t je 1 Tag
b) bei Umschlag mittels Krans bis zu 90 t 1 Tag
und so fort in Stufen v. 90 t je 1 Tag

3. Thomasmehl, Zement und Soda
bis zu 125 t 1 Tag
bis zu 275 t 2 Tage
und so fort in Stufen v. 150 t je 1 Tag

4. Gips bis zu 100 t 1 Tag
und so fort in Stufen v. 100 t je 1 Tag.

III. Allgemeine Bestimmungen.

A. Die Anzeige der Lade- und Löschbereitschaft, die Einrechnung des Anmeldetages und der Sonn- und Feiertage in die Lade- und Löschzeit regeln sich abweichend von den Vorschriften des Binnenschiffahrtgesetzes nach der Verordnung des Herrn Reichsjustizministers v. 17. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 311).

B. Der Lade- oder Löschtag wird entsprechend der Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers vom 5. August 1941 (Reichsverkehrsblatt A S. 164) berechnet.

Hiernach gilt als Lade- oder Löschtag die Zeit von 6-20 Uhr. Wird außerhalb dieser Zeit mehr als 2 Stunden geladen oder gelöscht, so wird hierfür ein voller Lade- oder Löschtag angerechnet.

Wird unmittelbar vor Beginn oder unmittelbar nach dieser Zeit bis zu 2 Stunden geladen oder gelöscht, so wird hierfür nur ein halber Lade- oder Löschtag angerechnet.

C. Die vorstehend angegebenen Lade- und Löschzeiten schließen Vereinbarungen über kürzere Fristen nicht aus.

D. Werden Teilladungen, sowohl an Massengut wie an Stückgut, geladen oder gelöscht, so steht für jede Teilladung der Anteil an der Lade- oder Löschzeit der gesamten Ladung zur Verfügung, der dem Verhältnis der gesamten Ladung zur Teilladung entspricht.

In die Fristen wird für diese Fälle die Zeit nicht eingerechnet, die für die Fahrt von einem Platz zum anderen oder für das Verholen innerhalb eines Platzes benötigt wird.

Dies gilt in gleicher Weise für die Teilladungen von Massen- und Stückgütern, die an verschiedenen Lade- oder Löschstellen eines Hafens oder in verschiedenen Häfen geladen oder gelöscht werden.

In allen diesen Fällen steht der gesamten Ladung nur ein Meldetag zu.

E. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Pflicht des Verladers oder des Empfängers, das Gut so schnell wie möglich umzuschlagen, nicht berührt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft. Gleichzeitig wird meine Verordnung vom 31. Oktober 1941 aufgehoben.

Koblenz, den 26. Mai 1944. Z. 3010.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Wasserstraßendirektion).
I. V.: Gelinsky.

Herausgegeben von der Regierung in Koblenz. Stiftshandlung Koblenz, Druck: Druckerei Straub OHG., Koblenz.

Sonderblatt

zum Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf

Stück 25/26	Ausgegeben in Düsseldorf am 1. Juli	1944

115.

Preisanordnung

für möblierte Zimmer und Schlafstellen sowie für Untervermietung leerer Zimmer, leerer und möblierter Wohnungen im Landkreis Grevenbroich-Neuß.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der Ersten und Vierten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) und 27. September 1937 (Reichsanzeiger Nr. 238) ordne ich mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Preisbildungsstelle in Köln für das Gebiet des Landkreises Grevenbroich-Neuß, an:

Die Vermietung oder Untervermietung möblierter Zimmer, möblierter Wohnungen und Schlafstellen sowie die Untervermietung leerer Zimmer und leerer Wohnungen darf nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen:

Die nachstehenden Höchstpreise dürfen ohne vorherige Zustimmung der Preisbehörde nicht überschritten und im Einzelfall nur bei Vorliegen aller sachlichen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Die Innehaltung der Höchstpreise befreit also nicht von der Pflicht, gewissenhaft zu prüfen, ob der Mietzins im Einzelfall angemessen ist.

Wer höhere als die zulässigen Entgelte fordert, verspricht, gewährt oder sich gewähren läßt, wird bestraft.

I. Möblierte Zimmer.

§ 1 (Höchstpreise).

(1) Für möblierte Einzelzimmer werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Gruppe . . . 30 RM. monatlich,
II. Gruppe . . . 20 RM. monatlich,
III. Gruppe . . . 15 RM. monatlich.

(2) Die Höchstpreise erhöhen sich um 0,50 RM. für Zimmer mit fließendem Wasser und um 1,50 RM. für Zimmer mit fließendem kalten und warmen Wasser.

(3) Die Höchstpreise ermäßigen sich bei Zimmern im Kellergeschoß sowie bei Zimmern mit abgeschrägten Wänden um mindestens 10%.

(4) Wird ein Zimmer für den Teil eines Monats vermietet, darf für den anteiligen Monatszins ein Zuschlag von 10% berechnet werden.

§ 2 (Tageweise Vermietung).

(1) Bei Vermietung für die Dauer eines Tages darf höchstens das Doppelte des auf einen Tag entfallenden Teils des Monatszinses berechnet werden. Übersteigt die Miete den Betrag von 20 RM. monatlich, darf über dem überschießenden Betrag höchstens das Einfache des auf einen Tag entfallenden Teiles in Ansatz gebracht werden. Der Monat ist hierbei mit 30 Tagen zu berechnen. Die Preise sind auf 0,05 RM. aufzurunden.

(2) Wird ein möbliertes Zimmer tageweise vermietet und von dem gleichen Mieter länger als eine Woche benutzt, darf nach diesem Zeitraum nur die anteilige Monatsmiete berechnet werden. Hierzu kommen 10%, falls das Mietverhältnis über das Zimmer noch im Laufe des ersten Monats endet (§ 1, Abs. 4).

§ 3 (Mehrvermietung).

(1) Bewohnt ein Untermieter mehr als ein möbliertes Zimmer, darf für jedes weitere Zimmer höchstens 50% des für dieses Zimmer zulässigen Mietzinses berechnet werden.

(2) Wird ein Zimmer von zwei Personen oder mehr bewohnt, darf zu dem Einzimmerpreis ein Zuschlag von 50% erhoben werden. Der Zuschlag braucht jedoch 8 RM. bei monatlicher und 1 RM. bei tageweiser Vermietung nicht zu unterschreiten.

(3) Bewohnen zwei oder mehr Personen zwei oder mehr Zimmer gemeinsam, gilt für jedes dieser Zimmer nur der Grundpreis.

§ 4 (Einstufung).

(1) Die Einstufung der möblierten Zimmer richtet sich nach Lage und Ausstattung unter Berücksichtigung der Größe. Der Gesamteindruck entscheidet.

(2) Gruppe I: Zimmer in bester Lage mit etwa folgenden Einrichtungsgegenständen in bester Ausführung: ein Bett, ein Ruhebett oder ein Sofa, ein Polstersessel, ein Tisch, drei Stühle, ein Schreibtisch mit Stuhl, ein Schrank, eine Kommode oder ein Bücherschrank, ein Teppich, ein Waschtisch. Der Höchstpreis darf in der Regel nur für Zimmer in Größe von 24 qm (Neubau 22 qm) in Anspruch genommen werden.

(3) Gruppe II: Mittleres Zimmer mit durchschnittlicher Ausstattung: ein Bett, ein Ruhebett oder ein Polstersessel, ein Tisch, zwei Stühle, ein Schrank, ein Waschtisch. Der Höchstpreis darf in der Regel nur für ein Zimmer mit mindestens 15 qm (Neubau 14 qm) Wohnfläche in Anspruch genommen werden. Für kleinere Zimmer ist der Preis entsprechend zu ermäßigen.

(4) Gruppe III: Alle einfach möblierten Zimmer.

(5) Stellt der Mieter einen Teil der Möbel (teilmöblierte Zimmer), ist von dem in Frage kommenden Gruppenpreis ein entsprechender Abschlag zu machen.

(6) In Streitfällen stuft die Preisbehörde die Zimmer ein.

§ 5 (Im Mietzins einbegriffene Leistungen).

(1) Die Mietpreise schließen ein: Bedienung einschließlich Heizung, Putzen von einem Paar Schuhen (je Person täglich), Bereiten des Morgengetränkes, Geschirreinigung, Beleuchtung (Regelverbrauch), Benutzung und Reinigung von Bettwäsche (monatlicher Wechsel) und Handtuch (wöchentlicher Wechsel), Geschirrbenutzung. Als Regelverbrauch bei Beleuchtung ist die Benutzung einer Birne von 40 Watt anzusehen. Hat der Vermieter bisher Wäsche gestellt, so darf er in Zukunft die Wäschegestellung nicht unterlassen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Preisbehörde die Wäschegestellung unterbleiben.

(2) Werden einzelne der vorstehenden Nebenleistungen vertraglich ausgeschlossen oder nicht in Anspruch genommen, ist der Mietzins entsprechend zu ermäßigen. Bei Nichtinanspruchnahme von Bettwäsche und Handtüchern ist der Mietzins um mindestens 2 RM. monatlich, bei Wegfall des Schuhputzens um mindestens 1,50 RM. monatlich zu kürzen.

§ 6 (Zusätzliche Leistungen).

(1) Nebenleistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

(2) Im einzelnen gilt folgendes:

Heizung. Bei täglicher Heizung darf höchstens ein Zuschlag von 7,50 RM. monatlich berechnet werden. Wird nicht täglich, sondern in Zwischenräumen geheizt, darf für jedes Heizen höchstens ein Betrag von 0,30 RM. berechnet werden. (Für tageweise Vermietung gilt der gleiche Satz.) Der Untervermieter eines Zimmers mit Zentralheizung, deren Kosten im Mietzins einbegriffen sind, oder in monatlichen, gleichen Teilbeträgen gezahlt werden, ist berechtigt, das ganze Jahr über einen Heizungszuschlag bis zu 4,50 RM. monatlich zu erheben.

Frühstück. Frühstück ist zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Badbenutzung. Für ein warmes Bad kann bis zu 0,60 RM. berechnet werden.

Häufiger Wechsel von Bettwäsche. Für jedes zusätzliche Wechseln der Wäsche darf ein Betrag von 1,20 RM. gefordert werden.

Küchenbenutzung. Bei ganztägiger Mitbenutzung der Küche unter Verwendung der Einrichtung kann ein Betrag bis zu 8 RM. berechnet werden. Bei geringerer Benutzung, z. B. nur abends, oder bei gelegentlicher Benutzung, ist ein entsprechend niedrigerer Betrag, regelmäßig nicht mehr als 2 RM. monatlich, einzusetzen. Feuerung ist gesondert, entsprechend dem Verbrauch, zu berechnen.

Stromverbrauch. Bei Benutzung von mehr als einer Birne (§ 5, Abs. 1) und bei Benutzung elektrischer Geräte ist der Stromverbrauch durch Zwischenzähler zu ermitteln. Falls ein Zwischenzähler nicht vorhanden ist und zur Zeit nicht beschafft werden kann, ist der anteilige Stromverbrauch nach der jeweiligen Stromrechnung zu ermitteln.

Rundfunkanschluß. Für den Anschluß eines Rundfunkgerätes an das Stromnetz darf ein Betrag von 1 RM. monatlich verlangt werden.

Sonstiges. Als Entgelt für weitere Sonderleistungen (Klavierbenutzung, Stellung oder Zubereitung von Mahlzeiten usw.) darf nur ein Betrag in Ansatz gebracht werden, der den gebotenen Leistungen entspricht. Die Forderung ungerechtfertigt hoher Entschädigungen für Sonderleistungen gilt als versteckte Preiserhöhung und ist strafbar.

II. Leerzimmer.

§ 7 (Höchstpreise).

(1) Für Leerzimmer darf bei Vermietung zu dem auf die vermietete Fläche (qm) entfallenden Teil des Hauptmietzinses ein Zuschlag bis zu 10%, in besonderen Fällen bis zu 20% erhoben werden. Der Quadratmeterpreis ergibt sich bei der Teilung des Hauptmietzinses durch die Summe der Quadratmeterfläche der Wohnräume einschließlich der Küche.

(2) Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach Lage und Beschaffenheit des zu vermietenden Zimmers im Vergleich zu den übrigen Wohnräumen.

§ 8 (Nebenleistungen).

Für Bedienung darf je nach Umfang ein Betrag bis zu 5 RM. monatlich berechnet werden, für Beleuchtung bei Regelverbrauch 1,50 RM. monatlich. Im übrigen gilt § 6 der Anordnung entsprechend.

III. Schlafstellen.

§ 9 (Höchstpreise).

Für Schlafstellen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Gruppe
Gute Schlafstellen 2,50 RM. wöchentlich.

II. Gruppe:
Mittlere Schlafstellen 2,— RM. wöchentlich.

III. Gruppe:
Einfache Schlafstellen 1,50 RM. wöchentlich.

§ 10 (Einstufung).

(1) Gute Schlafstellen sind Wohnräume mit zwei bis drei Bettstellen.

(2) Mittlere Schlafstellen sind Räume, in denen mehrere Personen, jedoch nicht mehr als sechs, untergebracht werden können.

(3) Einfache Schlafstellen sind Bodenkammern, die als Schlafraumhergerichtet sind, oder Räume für mehr als sechs Personen.

§ 11 (Nebenleistungen).

(1) In den Höchstpreisen des § 9 sind folgende Nebenleistungen einbegriffen: Reinigen und Heizung (einschließlich der Heizstoffe), Beleuchtung, Benutzung und Reinigung von Bettwäsche (monatlicher Wechsel) und Handtuch (wöchentlicher Wechsel), Trink- und Waschwasser, Morgenkaffee ohne Brot, eine Kanne Kaffee zur Mitnahme auf die Arbeitsstätte, Geschirrbenutzung und Reinigung.

(2) Zusätzliche Nebenleistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

(3) Für die Heizstoffkosten kann täglich ein Betrag bis zu 0,15 RM. erhoben werden, der bei Abrechnung auf sämtliche Zimmerbewohner anteilig umzulegen ist.

IV. Untervermietung von Wohnungen.

§ 12 (Preisbildung, Genehmigungspflicht).

(1) Der Untermietzins für Leerwohnungen darf den Hauptmietzins nicht übersteigen. Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Preisbehörde zulässig.

(2) Der Mietzins für die Überlassung einer möblierten Wohnung bedarf der Genehmigung der Preisbehörde.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 (Ausnahmegenehmigung).

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Anordnung dringend erforderlich erscheint, kann die Preisbehörde sie zulassen oder anordnen.

§ 14 (Anträge an die Preisbehörde).

Anträge an die Preisbehörde sind schriftlich in doppelter Ausfertigung an mich zu richten.

§ 15 (Mietangebote).

Mietangebote sind in Zeitungen und auf Anschlägen mit genauer Anschrift (Straße, Hausnummer, Vorder- oder Hinterhaus, Stockwerk, rechts oder links) unter Angabe des Preises zu machen.

Der Preis muß auch dann angegeben werden, wenn für die Überlassung des Wohnraumes ganz oder teilweise Dienste geleistet werden sollen. Chiffreanzeigen sind verboten. Untervermieter, die vier Zimmer und mehr untervermieten, sind verpflichtet, in jedem Zimmer ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Preis des Zimmers hervorgeht. Ferner ist ein Abdruck dieser Anordnung in diesen Zimmern anzuhängen. Sollten bei der Vermietung von Zimmern oder Schlafstellen die nach § 5 und § 11 im Mietzins einbegriffenen Leistungen ausgeschlossen werden, ist im Angebot darauf hinzuweisen.

§ 16 (Besondere Preisfestsetzung).

Für die Gemeinden Grevenbroich, Büderich, Dormagen und Wickrath erhöhen sich die in dieser Anordnung festgesetzten Preise wie folgt: Die im § 1 genannten Höchstpreise erhöhen sich um 5 RM. je Zimmer und Monat. Die im § 9 festgesetzten Preise erhöhen sich um 0,50 RM. je Woche.

§ 17 (Meldepflicht).

Vermieter und Untervermieter von möblierten und leeren Zimmern und Schlafstellen, die nicht im Besitze einer Konzession sind, haben die Beendigung jedes Miet- bzw. Untervermietverhältnisses innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Kündigung dem Wohnungsamt ihres Amtsbezirks unter Angabe des Preises und der Zimmerausstattung zu melden.

§ 18 (Strafbestimmungen).

Verstöße gegen die Anordnung werden auch nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I, S. 999) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 28. August 1941 (RGBl. I, S. 539) bestraft. Insbesondere wird bestraft, wer die bisher erhobenen Mieten für möblierte Zimmer und Wohnungen ohne Genehmigung der Preisbehörde erhöht. Das gilt auch für die Nebenleistungen. Ferner wird bestraft, wer nicht spätestens bis zum nächsten Mietzahlungstermin den Mietzins der auf Grund dieser Anordnung überhöht ist, unaufgefordert auf den sich aus dieser Anordnung ergebenen zulässigen Preisen ermäßigt. Weiter wird bestraft, wer als Untervermieter seinem Untermieter gekündigt, nachdem der Untermieter einem unberechtigten Verlangen seines Vermieters auf Preiserhöhung widersprochen oder nachdem der Untermieter sich an die Preisbehörde gewandt hat. Die Preisbehörde kann derartige Kündigungen auf Antrag des Untermieters für unzulässig erklären und für die Zukunft anordnen, daß Kündigungen nur noch mit Genehmigung der Preisbehörde erfolgen dürfen.

§ 19 (Inkrafttreten der Anordnung).

(1) Vorstehende Anordnung tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

(2) Soweit die Mietzinse bisher geringer waren, als sie nach dieser Anordnung zulässig sein würden, dürfen sie nicht erhöht werden. Dagegen müssen bisher höhere Preise beim nächsten Mietzahlungstermin auf den Höchstpreis dieser Anordnung ermäßigt werden.

Grevenbroich, 1. Mai 1944. 1 38—03 Allg.

Der Landrat.

Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.